
S 39 U 234/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren - Feststellungsklage - Feststellungsinteresse - Hinterbliebenenleistung - gesetzliche Unfallversicherung - Wegeunfall - sachlicher Zusammenhang - subjektive Handlungstendenz - objektive Umstände des Einzelfalls - ungewöhnliches Verhalten des Versicherten am Unfalltag - Nichterweislichkeit - Beweislast - Beweisschwierigkeit
Leitsätze	1. Die Klage einer Hinterbliebenen auf Feststellung eines Arbeitsunfalls ist mangels Feststellungsinteresses unzulässig. 2. Zur objektiven Beweislast bei Hinterbliebenenleistungen dafür, dass der tödlich Verunglückte die subjektive Handlungstendenz hatte, einen versicherten Weg zurückzulegen.
Normenkette	SGG § 55 Abs 1 ; SGB VII § 8 Abs 2 Nr 1 ; SGB VII § 63 ; SGB VII §§ 63ff
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 39 U 234/15
Datum	04.05.2017
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 6 U 103/17
Datum	28.11.2018
3. Instanz	
Datum	06.10.2020

Â

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 28. November 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ¼rgerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

1

Die Beteiligten streiten darum, ob der tÃ¼dliche Verkehrsunfall des Ehemannes der KlÃ¤gerin ein Arbeitsunfall war.

2

Der Ehemann der KlÃ¤gerin war als Produktionsmitarbeiter tÃ¼tig. Am 25.6.2014 verlieÃ¼ er wÃ¼hrend der Schicht bei laufender Maschine vorzeitig seinen Arbeitsplatz, ohne dass hierfÃ¼r ein Grund ermittelt werden konnte. Er meldete sich auch bei der Arbeitszeiterfassung nicht ab. Mit seinem PKW fuhr er sodann auf der Route seines direkten Heimweges. Kurz vor der Abzweigung zu seinem Wohnort geriet er mit seinem Fahrzeug auf die linke Fahrbahnseite, stieÃ¼ mit einem entgegenkommenden LKW zusammen und verstarb. Vor seinem Fahrtantritt hatte der Ehemann der KlÃ¤gerin diese entgegen seiner sonstigen Gewohnheit nicht per SMS Ã¼ber die beginnende Heimfahrt informiert.

3

Die Beklagte lehnte einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Der tÃ¼dliche Verkehrsunfall des Ehemannes sei nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen. Es sei nicht feststellbar, dass der Verstorbene sich bei dem Unfallereignis auf dem versicherten Weg nach Hause befunden habe (Bescheid vom 27.1.2015 und Widerspruchsbescheid vom 22.7.2015). Die KlÃ¤gerin hat Klage zum SG erhoben mit dem Antrag, ihr unter Aufhebung dieser Bescheide Hinterbliebenenleistungen nach [Â§Â§ 63 ff SGB VII](#) zu gewÃ¼hren. Das SG hat eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft D eingeholt sowie die KlÃ¤gerin und Arbeitskollegen des Verstorbenen befragt. Der Klageantrag wurde sodann dahingehend geÃ¼ndert, dass die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide einen Arbeitsunfall festzustellen habe. Das SG hat durch Urteil vom 4.5.2017 die Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, den Unfall des Ehemannes der KlÃ¤gerin als Arbeitsunfall anzuerkennen. Richtige Klageart sei eine Feststellungsklage, die auch Hinterbliebene erheben dÃ¼rften. Der Verstorbene habe sich zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem versicherten Heimweg befunden. Die darauf gerichtete subjektive Handlungstendenz des Verstorbenen sei nach Auswertung der zur VerfÃ¼gung stehenden Beweismittel nach freier richterlicher Ã¼berzeugung unter BerÃ¼cksichtigung der einschÃ¼gigen Beweisregeln zu bejahen. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das

erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Klage auf Feststellung eines Arbeitsunfalls zwar als zulässig, aber unbegründet angesehen. Das Zurücklegen des versicherten Weges müsse im Vollbeweis festgestellt werden. Mit dem hierfür erforderlichen Beweisgrad könne weder aus dem Verhalten des Verstorbenen noch aus den sonstigen Umständen die notwendige subjektive Handlungstendenz, nach Beendigung der Tätigkeit in den Privatbereich zurückzukehren, abgeleitet werden. Es komme auch keine Beweiserleichterung aufgrund einer typischen Beweisnot in Betracht, da dem Zurücklegen des Weges gerade kein typischer Ablauf der Geschehnisse vorausgegangen sei (Urteil vom 28.11.2018).

4

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin sinngemäß eine Verletzung des [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#). Bei nicht mehr aufklärbarer Handlungstendenz treffe die Beklagte die Beweislast dafür, dass der Verstorbene nicht die Handlungstendenz gehabt habe, auf dem versicherten Weg von dem Ort der Tätigkeit nach Hause zu fahren.

5

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. November 2018 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 4. Mai 2017 zurückzuweisen.

6

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

7

Die zulässige Revision ist unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Allerdings war die im Revisionsverfahren anhängige Klage auf Aufhebung der Bescheide der Beklagten und Feststellung, dass es sich bei dem Ereignis am 25.6.2014 um einen Arbeitsunfall des Verstorbenen gehandelt hatte, bereits unzulässig. Der Klägerin als Hinterbliebene des Verstorbenen fehlte das erforderliche Feststellungs- bzw Rechtsschutzinteresse. Aber selbst bei Zulässigkeit der Klage wäre sie im Ergebnis abzuweisen gewesen, weil der verstorbene Ehemann der Klägerin keinen gemäß [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) versicherten Wegeunfall erlitten hat. Die Entscheidung des LSG, das davon ausging, dass nicht erwiesen ist, dass der Verstorbene sich zum Zeitpunkt des Unfalls auf der Wegstrecke von seinem Betrieb mit der Handlungstendenz fortbewegte, einen versicherten Weg iS des [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) zurückzulegen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Nichterweislichkeit einer versicherungsbezogenen Handlungstendenz des Verstorbenen geht zu Lasten der Klägerin.

1. Die Revision der KlÄgerin ist entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten zulÄssig. Die RevisionsbegrÄndung entspricht den gesetzlichen Anforderungen des [Ä 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#). Hiernach muss die BegrÄndung der Revision einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit VerfahrensmÄngel gerÄgt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Bei SachrÄgen mÄssen unter Auseinandersetzung mit der BegrÄndung der angefochtenen Entscheidung die GrÄnde aufgezeigt werden, die die vorinstanzliche Entscheidung als unrichtig erscheinen lassen; der Bezeichnung von Tatsachen bedarf es bei SachrÄgen nur, soweit dies zum VerstÄndnis der gerÄgten Rechtsverletzung unerÄsslich ist (vgl BSG Urteil vom 26.11.2019 â B 2 U 3/18 R â SozR 4-2700 Ä 2 Nr 53 RdNr 10 mwN). Die RevisionsbegrÄndung der KlÄgerin genÄgt noch diesen Anforderungen, wie sie in dem Beschluss des GroÄen Senats des BSG vom 13.6.2018 ([GS 1/17](#) â [BSGE 127, 133](#) = SozR 4-1500 Ä 164 Nr 9) konkretisiert wurden. Auch wenn sich die RevisionsbegrÄndung formal an der BegrÄndung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision orientiert (vgl dazu BSG Urteil vom 20.12.2016 â [B 2 U 16/15 R](#) â SozR 4-2700 Ä 8 Nr 60 RdNr 10), setzt sie sich unter Darlegung des vom LSG festgestellten Sachverhalts mit dessen EntscheidungsgrÄnden hinreichend auseinander und lÄsst erkennen, aus welchen GrÄnden die KlÄgerin die Entscheidung des LSG fÄr unzutreffend hÄlt.

2. Die Revision ist unbegrÄndet. Die im Revisionsverfahren noch anhÄngige, von der KlÄgerin erhobene Anfechtungs- und Feststellungsklage (dazu unter a) ist bereits unzulÄssig (dazu unter b). Die Klage wÄre jedoch auch unbegrÄndet, weil die Beklagte es in dem angefochtenen Bescheid vom 27.1.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.7.2015 zu Recht abgelehnt hat, der KlÄgerin Hinterbliebenenleistungen zu gewÄhren. Der Ehemann der KlÄgerin hat am 25.6.2014 keinen in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Wegeunfall erlitten (dazu unter c). Der Senat gibt diese beilÄufigen Hinweise auf die Rechtslage auch, um weiteren Verwaltungsverfahren Äber den Streitgegenstand vorzubeugen.

a) Gegenstand des Revisionsverfahrens ist lediglich die mit einer Anfechtungsklage gegen die Bescheide der Beklagten ([Ä 54 Abs 1 Satz 1](#) 1. Alt SGG) verbundene Klage auf Feststellung eines Arbeitsunfalls ([Ä 55 Abs 1 SGG](#)). Nur hierÄber hatte das LSG in seinem Urteil, das die KlÄgerin mit ihrer Revision angreift, entschieden. Gegenstand des Berufungsverfahrens war lediglich die vom SG ausgesprochene Aufhebung der Bescheide der Beklagten und Verurteilung zur Anerkennung des Ereignisses vom 25.6.2014 als Arbeitsunfall. Zwar hatte die KlÄgerin in ihrer Klageschrift beim SG ursprÄnglich ausdrÄcklich die GewÄhrung von Hinterbliebenenleistungen nach [Ä 63](#) ff SGB VII begehrt, in der mÄndlichen Verhandlung vor dem SG allerdings â anwaltlich vertreten â nur noch die

Aufhebung der Bescheide der Beklagten und die Feststellung des Ereignisses vom 25.6.2014 als Arbeitsunfall beantragt.

11

Es kann dahinstehen, ob die KlÄgerin damit wirksam ihre gemÄss [Â§ 54 Abs 4 SGG](#) zunÄchst erhobene Leistungsklage zurÄckgenommen hat. Gegen das zusprechende Urteil des SG hat sich die KlÄgerin jedenfalls nicht mit einer (Anschluss-)Berufung gewandt, um einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen mit ihrer ursprÄnglich erhobenen Anfechtungs- und Leistungsklage iS des [Â§ 54 Abs 1 iVm Abs 4 SGG](#) weiter zu verfolgen (vgl BSG Urteil vom 23.1.2018 â□□ [B 2 U 4/16 R](#) â□□ [BSGE 125, 120](#) = SozR 4-2700 Â§ 123 Nr 3, RdNr 9 ff mwN). Damit war im Revisionsverfahren lediglich eine Anfechtungs- und Feststellungsklage der KlÄgerin anhängig, ohne dass im Revisionsverfahren durch KlageÄnderung noch eine Umstellung auf eine Leistungsklage erfolgen konnte (vgl [Â§ 168 Satz 1 SGG](#)).

12

b) Die Anfechtungs- und Feststellungsklage, mit der sich die KlÄgerin gegen die Bescheide der Beklagten gewandt und die Feststellung begehrt hat, dass ihr Ehemann am 25.6.2014 einen Arbeitsunfall erlitten hat, war mangels Feststellungs- bzw Rechtsschutzinteresse unzulÄssig. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen konnte die KlÄgerin die mit einer Anfechtung der Bescheide der Beklagten verbundene beehrte Feststellung, dass ihr Ehemann am 25.6.2014 einen Arbeitsunfall erlitten hat, nicht zulÄssig mit einer Feststellungs- oder Verpflichtungsklage verfolgen, weil ihr hierÄr das Feststellungs- bzw Rechtsschutzinteresse fehlte.

13

GemÄss [Â§ 55 Abs 1 SGG](#) kann eine gerichtliche Feststellung iS der Nr 1 bis 4 dieser Vorschrift nur beehrt werden, wenn der KlÄger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Ein solches berechtigtes Interesse bestand bei der KlÄgerin, die als Hinterbliebene klagte, nicht. Ein als schutzwÄrdig anzuerkennendes Interesse wirtschaftlicher oder ideeller Art an der isolierten Feststellung, dass ein bestimmtes Ereignis ein Arbeitsunfall ist, besteht nicht, wenn lediglich die GewÄhrung von Hinterbliebenenleistungen in Betracht kommt. Die Absicht eines Hinterbliebenen, ggf kÄnftig auf Grundlage eines festzustellenden Arbeitsunfalls Hinterbliebenenleistungen geltend machen zu wollen, stellt kein solches schutzwÄrdiges Interesse dar. Nach der stÄndigen Rechtsprechung des BSG sind die AnsprÄche auf Hinterbliebenenleistungen eigenstÄndige RechtsansprÄche, die sich zwar vom Recht des Versicherten ableiten, aber hinsichtlich aller Voraussetzungen gesondert zu prÄfen sind (vgl BSG Urteile vom 29.11.2011 â□□ [B 2 U 26/10 R](#) â□□ UV-Recht Aktuell 2012, 412, juris RdNr 18 sowie vom 12.1.2010 â□□ [B 2 U 5/08 R](#) â□□ SozR 4-2700 Â§ 9 Nr 17 RdNr 26 und â□□ [B 2 U 21/08 R](#) â□□ SozR 4-2700 Â§ 63 Nr 6 RdNr 18 mwN).

14

Die Frage, ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist bei Hinterbliebenen kein eigenständiger Gegenstand des Verwaltungsverfahrens, sondern nur eine Tatbestandsvoraussetzung der im Einzelnen genannten Ansprüche auf Hinterbliebenenleistungen gem. [Â§ 63](#) ff SGB VII. Im Verwaltungsverfahren sind deshalb die Anspruchsvoraussetzungen nach [Â§ 63](#) ff SGB VII selbstständig und ohne Bindung an bestands- oder rechtskräftige Entscheidung gegenüber dem Verstorbenen neu zu prüfen. Wird ein Anspruch durch negativ feststellenden Verwaltungsakt verneint, ist die Anerkennung des Trägers, ein Versicherungsfall habe nicht vorgelegen, idR nur ein unselbstständiges Begründungselement des die Leistung ablehnenden Verwaltungsakts (vgl BSG Urteile vom 4.12.2014 [B 2 U 18/13 R](#) [BSGE 118, 18](#) = SozR 4-2700 [Â§ 101 Nr 2, RdNr 15](#); vom 29.11.2011 [B 2 U 26/10 R](#) [UV-Recht Aktuell 2012, 412, juris RdNr 18](#) sowie vom 12.1.2010 [B 2 U 5/08 R](#) [SozR 4-2700 \[Â§ 9 Nr 17 RdNr 26\]\(#\)](#) und [B 2 U 21/08 R](#) [SozR 4-2700 \[Â§ 63 Nr 6 RdNr 18 mwN\]\(#\)](#)). Folglich kann ein Hinterbliebener mangels Anspruchsgrundlage nicht die isolierte Verpflichtung des Unfallversicherungsträgers zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls erreichen (vgl BSG Urteil vom 29.11.2011 [B 2 U 26/10 R](#) [UV-Recht Aktuell 2012, 412, juris RdNr 19](#) und vom 12.1.2010 [B 2 U 5/08 R](#) [SozR 4-2700 \[Â§ 9 Nr 17 RdNr 26\]\(#\)](#)).

15

Etwas anderes folgt nicht daraus, dass für den Versicherten selbst ein berechtigtes Interesse iS des [Â§ 55 Abs 1 SGG](#) besteht, ein Ereignis als Arbeitsunfall feststellen zu lassen, so dass insoweit die Kombination von Anfechtungs- und Feststellungsklage bzw Verpflichtungsklage die richtige Klageart ist (stRspr; vgl zB BSG Urteil vom 2.12.2008 [B 2 U 26/06 R](#) [BSGE 102, 111](#) = [SozR 4-2700 \[Â§ 8 Nr 29, RdNr 12\]\(#\)](#); vgl für Rechtsnachfolger eines Versicherten BSG Urteile vom 30.3.2017 [B 2 U 15/15 R](#) [NZS 2017, 625](#) und vom 12.1.2010 [B 2 U 21/08 R](#) [SozR 4-2700 \[Â§ 63 Nr 6 RdNr 13\]\(#\)](#)). Das berechtigte Interesse iS des [Â§ 55 Abs 1 SGG](#) folgt daraus, dass für einen Kläger, der als Versicherter vorab die Anerkennung eines Arbeitsunfalls erstrebt, zukünftige weitere Ansprüche auf Leistungen der Unfallversicherung aufgrund eines festgestellten Arbeitsunfalls in Betracht kommen können. Dagegen kann ein Hinterbliebener [wie hier die Klägerin](#) die zu prüfenden Hinterbliebenenleistungen gerichtlich direkt mit der weitergehenden Rechtsschutz gewährenden kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage gem. [Â§ 54 Abs 1 und Abs 4 SGG](#) geltend machen. Für eine isolierte gerichtliche Feststellung eines Arbeitsunfalls besteht deshalb kein Bedürfnis. Insoweit zutreffend hatte die Klägerin auch bei Klageerhebung Ansprüche auf Hinterbliebenenleistungen mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage verfolgt.

16

Auch die mit der Feststellungsklage kombinierte Anfechtungsklage gem. [Â§ 54 Abs 1 Satz 1](#) Alt SGG war unzulässig, weil die Klägerin mit der bloßen Anfechtung des die Hinterbliebenenleistungen ablehnenden Bescheides das Ziel, entsprechende Leistungen zu erhalten, nicht erreichen kann. Grundsätzlich ist eine sog isolierte Anfechtung eines Bescheides, mit dem eine Leistung abgelehnt wurde

und wie sie hier wegen der Unzulässigkeit der Feststellungsklage vorliegt, mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig (vgl BSG Urteil vom 18.9.2012 – [B 2 U 15/11 R](#) – SozR 4-5671 – § 3 Nr 6 RdNr 16 mwN).

17

c) Im Übrigen wäre die Klage aber auch unbegründet, weil die Beklagte es in dem angefochtenen Bescheid vom 27.1.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.7.2015 zu Recht abgelehnt hat, der Klägerin Hinterbliebenenleistungen zu gewähren. Der Verstorbene hat am 25.6.2014 keinen Arbeitsunfall iS des [§ 8 Abs 1 Satz 1](#) iVm [§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) erlitten.

18

Arbeitsunfälle sind nach [§ 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [§§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind nach [§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#) zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis – dem Unfallereignis – geführt hat (Unfallkausalität) und das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht (haftungsbegründende Kausalität) hat (stRspr; vgl zB zuletzt BSG Urteil vom 30.1.2020 – [B 2 U 2/18 R](#) – SozR 4-2700 – § 8 Nr 70 RdNr 20, zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen, mwN).

19

Gemäß [§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) ist versicherte Tätigkeit auch das Zurücklegen des mit der nach den [§§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Die in [§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) gebrauchte Formulierung – des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges – kennzeichnet den sachlichen Zusammenhang des unfallbringenden Weges mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit. Versichert ist in der gesetzlichen Unfallversicherung als Vor- bzw Nachbereitungshandlung der eigentlichen Tätigkeit das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit, wobei nicht der Weg als solcher, sondern dessen Zurücklegen versichert ist, also der Vorgang des Sichfortbewegens auf einer Strecke, die durch einen Ausgangs- und einen Zielpunkt begrenzt ist.

20

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Weg erkennbar zu dem Zweck zurückgelegt wird, den Ort der Tätigkeit oder nach deren Beendigung im typischen Fall die eigene Wohnung zu erreichen. Der Versicherungsschutz nach [§ 8](#)

[Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) wird allerdings nicht schon dadurch begründet, dass der Versicherte auf dem unmittelbaren Weg zwischen seiner Wohnung und dem Ort der versicherten Tätigkeit einen Unfall erleidet. Maßgebend für die Beurteilung, ob eine konkrete Verrichtung der grundsätzlich versicherten Fortbewegung dient, ist die objektivierte Handlungstendenz des Versicherten. Das objektiv beobachtbare Handeln muss subjektiv zumindest auch auf die Erfüllung des Tatbestands der versicherten Tätigkeit ausgerichtet sein. Die subjektive Handlungstendenz als von den Tatsachengerichten festzustellende innere Tatsache muss sich mithin im äußeren Verhalten des Handelnden (Verrichtung) widerspiegeln, so wie es objektiv beobachtbar ist (vgl zuletzt BSG Urteil vom 30.1.2020 – [B 2 U 2/18 R](#) – SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 70 RdNr 24 ff, zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen, mwN). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

21

Der verstorbene Ehemann der Klägerin hat am 25.6.2014 zwar einen Unfall iS des [Â§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#) erlitten (dazu unter aa). Dem Versicherungsschutz hätte auch nicht entgegengestanden, dass er ggf arbeitsvertragswidrig seinen Arbeitsplatz verlassen hatte oder der Unfall auf verkehrswidriges Verhalten zurückzuführen sein könnte (dazu unter bb). Es ist jedoch nach den bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) nicht mehr aufzuklären, ob seine Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses das ungebremsste Steuern seines Fahrzeugs in den Gegenverkehr auf einer Bundesstraße in einem sachlichen Zusammenhang mit der in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Tätigkeit des Zurücklegens eines versicherten Weges gemäß [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGG](#) stand (dazu unter cc).

22

aa) Der Verstorbene erlitt am 25.6.2014 durch den Zusammenstoß mit dem LKW eine zeitlich begrenzte, von außen kommende Einwirkung auf seinen Körper und damit einen Unfall iS des [Â§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#). Dies führte zu zahlreichen Verletzungen und seinem Tod.

23

bb) Selbst wenn der Verstorbene vor dem Ende seiner Schicht vertragswidrig seinen Arbeitsplatz verlassen oder verkehrswidrig sein Fahrzeug in den Gegenverkehr gelenkt hätte, hätte dies einem möglichen Versicherungsschutz nicht entgegengestanden. Denn verbotswidriges Handeln schließt nach [Â§ 7 Abs 2 SGB VII](#) die Annahme eines Versicherungsfalles nicht aus, selbst wenn bei einem rechtmäßigen Handeln der Unfall nicht eingetreten wäre (vgl BSG Urteil vom 4.6.2002 – [B 2 U 11/01 R](#) – SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 10, juris RdNr 15 ff; vgl zur insoweit inhaltsgleichen Vorschrift des [Â§ 548 Abs 3 RVO](#) BSG Urteil vom 5.8.1976 – [2 RU 231/74](#) – BSGE 42, 129 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 22, juris RdNr 20).

24

cc) Die zum Unfall fÃ¼hrende Fahrt des Verstorbenen stand jedoch nicht in dem erforderlichen sachlichen Zusammenhang mit seiner versicherten TÃ¤tigkeit als Produktionsmitarbeiter. Als versicherte Verrichtung kommt hier allein das ZurÃ¼cklegen des Weges von dem Ort der TÃ¤tigkeit gemÃ¤Ã [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) in Betracht. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass er sich zum Zeitpunkt des Unfalls auf einem Betriebsweg befunden haben kÃ¶nnte (vgl zum Begriff des Betriebsweges BSG Urteil vom 9.11.2010 â [B 2 U 14/10 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 39, juris RdNr 20), liegen nicht vor.

25

Zum Zeitpunkt des Unfalls legte der verstorbene Ehemann der KlÃ¤gerin keinen versicherten Weg iS des [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) zurÃ¼ck. Zwar bewegte er sich objektiv auf der Route seines Ã¼blichen Heimwegs von seiner ArbeitsstÃ¤tte fort, jedoch fehlte es an dem erforderlichen sachlichen Zusammenhang des unfallbringenden Weges mit seiner versicherten BeschÃ¤ftigung gemÃ¤Ã [Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#). Dieser sachliche Zusammenhang besteht nur, wenn der Versicherte den Weg gerade mit der Handlungstendenz zurÃ¼cklegt, von der Arbeitsstelle nach Hause zu fahren. Die Handlungstendenz des Ehemanns der KlÃ¤gerin ist nach den bindenden, weil nicht mit zulÃ¤ssigen RevisionsrÃ¼gen angefochtenen Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) nicht mehr aufklÃ¤rbar. Dies geht zu Lasten der KlÃ¤gerin als Anspruchstellerin.

26

Die Handlungstendenz als eine von den Tatsachengerichten festzustellende innere Tatsache ist aufgrund der objektiven UmstÃ¤nde des Einzelfalls zur Ãberzeugung des Tatrichters im Vollbeweis festzustellen. Das Tatsachengericht entscheidet gemÃ¤Ã [Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung. Es wÃ¼rdigt das Gesamtergebnis des Verfahrens frei nach der Ãberzeugungskraft der jeweiligen Beweismittel und des Beteiligtenvortrags unter AbwÃgung aller UmstÃ¤nde dahingehend, ob die anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen. Diese BeweiswÃ¼rdigung ist grundsÃ¤tzlich frei von gesetzlichen Vorgaben. Eine ÃberprÃ¼fung durch das Revisionsgericht ist nur eingeschrÃ¤nkt mÃ¶glich (vgl BSG Urteile vom 30.1.2020 â [B 2 U 2/18 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 70 RdNr 27, auch zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE vorgesehen; vom 31.8.2017 â [B 2 U 2/16 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 61 RdNr 19; vom 17.12.2015 â [B 2 U 8/14 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 55 RdNr 14; vom 24.7.2012 â [B 2 U 9/11 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 44 RdNr 28; vom 2.4.2009 â [B 2 U 7/08 R](#) â SozR 4-5671 Anl 1 Nr 3101 Nr 3 RdNr 24; vom 27.11.2008 â [B 2 U 8/17 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 67 RdNr 13).

27

Das LSG ist in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu der Ãberzeugung gelangt, dass eine subjektive Handlungstendenz des Ehemannes der KlÃ¤gerin, von der ArbeitsstÃ¤tte nach Hause oder zu einem sog dritten Ort zu

fahren, anhand der objektiven Umstände nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad des Vollbeweises feststellbar ist. Die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung ([Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) werden überschritten bei einer Nichtbeachtung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, einem Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze (stRspr; vgl BSG Urteile vom 2.4.2009 â [B 2 U 7/08 R](#) â SozR 4-5671 Anl 1 Nr 3101 Nr 3 RdNr 24; vom 31.5.2005 â [B 2 U 12/04 R](#) â SozR 4-5671 Anl 1 Nr 2108 Nr 2, juris RdNr 18; vom 29.9.1992 â [2 RU 44/91](#) â [SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 19](#), juris RdNr 25, jeweils mwN). Die Objektivierung der Handlungstendenz als innerer Haupttatsache setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Hilfstatsachen (Indizien) in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in eine Gesamtschau eingestellt sowie nachvollziehbar und widerspruchsfrei unter- und gegeneinander abgewogen werden. Die revisionsgerichtliche Prüfung ist auf den Abwägungsvorgang und das Auffinden entscheidungserheblicher Abwägungsfehler beschränkt, dh darauf, ob eine Abwägung gänzlich unterblieben ist (Abwägungsausfall), abwägungsrelevante Indizien fehlen (Abwägungsdefizit) oder Indizien bei der Gesamtabwägung unzutreffend berücksichtigt worden sind (Abwägungsfehlerschätzung) (vgl BSG Urteil vom 27.11.2018 â [B 2 U 8/17 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 67 RdNr 14 mwN).

28

Nach diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass das LSG aus dem Verhalten des Verstorbenen und den sonstigen Umständen am Unfalltag geschlossen hat, dass seine Handlungstendenz nicht mehr eindeutig geklärt werden kann. Das LSG hat alle ermittelbaren maßgeblichen Indizien festgestellt und abgewogen. Es hat insbesondere berücksichtigt, dass einerseits eine Streckenidentität zum üblichen Heimweg bestand und dass andererseits der Verstorbene seine Arbeitsstelle vor dem Schichtende ohne erkennbaren Grund bei laufenden Maschinen verlassen hatte, eine Abmeldung bei der Zeiterfassung nicht erfolgte und der Verstorbene die Klägerin nicht wie sonst von seiner Heimfahrt per SMS informierte. Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist jedenfalls, dass das LSG aus dem bloßen Umstand, dass sich der Unfall auf der üblichen Wegstrecke zum Wohnort ereignete, nicht geschlossen hat, dass der Verstorbene mit der Handlungstendenz unterwegs war, seine Wohnung zu erreichen. Die benutzte Wegstrecke hätte der Verstorbene nicht nur bei Zurücklegen des versicherten Weges mit dem Ziel der eigenen Wohnung oder mit dem Ziel eines sog dritten Ortes (vgl zum Versicherungsschutz auf dem Weg zu einem sog dritten Ort zuletzt BSG Urteile vom 30.1.2020 â [B 2 U 2/18 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 70, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen und â [B 2 U 20/18 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 74), sondern auch während einer unversicherten Fahrt aus rein privaten Gründen (zB kurzer Spaziergang zur Entspannung oder Einkauf) mit anschließender Rückkehr zum Arbeitsplatz (vgl zB BSG Urteil vom 25.1.1977 â [2 RU 57/75](#) â SozR 2200 Â§ 550 Nr 24) befahren können.

29

Zutreffend hat das LSG auch entschieden, dass die Nichterweislichkeit einer

versicherungsbezogenen Handlungstendenz zu Lasten der KlÄgerin geht. Das LSG war dabei auch nicht verpflichtet, aufgrund der Beweisschwierigkeiten eine auf die ZurÄcklegung eines versicherten Weges gerichtete Handlungstendenz des Versicherten zu unterstellen und damit den Verkehrsunfall als Arbeitsunfall zu bewerten. Zwar kÄnnen EigentÄmlichkeiten eines Sachverhaltes in besonders gelagerten EinzelfÄllen Anlass sein, an den Beweis verminderte Anforderungen zu stellen. Der UnfallversicherungstrÄger oder das Gericht kÄnnen dann schon aufgrund weniger tatsÄchlicher Anhaltspunkte von einem bestimmten Geschehensablauf oder einer bestimmten Tatsache Äberzeugt sein. Dies bezieht sich aber nur auf die zu wÄrdigenden Tatsachen und schlieÃt nicht die Befugnis ein, das BeweismaÃ zu verringern. Nach den GrundsÄtzen der BeweiswÄrdigung sind typische Beweisschwierigkeiten, die sich aus den Besonderheiten des Einzelfalls ergeben, im Rahmen der freien BeweiswÄrdigung zu berÄcksichtigen. AllgemeingÄltige GrundsÄtze zur Beweiserleichterung fÄr den Fall des Beweisnotstandes widersprechen dagegen dem in [Ä 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) verankerten Grundsatz der freien BeweiswÄrdigung (vgl BSG Urteile vom 7.9.2004 â [B 2 U 25/03 R](#) â juris RdNr 17; vom 18.4.2000 â [B 2 U 7/99 R](#) â USK 2000-95, juris RdNr 29; vom 27.5.1997 â [2 RU 38/96](#) â [SozR 3-1500 Ä 128 Nr 11](#), juris RdNr 25).

30

Dementsprechend hat das LSG den von ihm erkannten Beweisschwierigkeiten der KlÄgerin hinreichend Rechnung getragen. Wegen des festgestellten ungewÄhnlichen Geschehensablaufs am Unfalltag bestand auch keine Grundlage fÄr eine tatsÄchliche Vermutung, dass die Handlungstendenz des Verstorbenen auf das ZurÄcklegen eines versicherten Weges iS des [Ä 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) gerichtet gewesen war. Ein regelhafter, Äblicher Ablauf der Geschehnisse beim Verlassen der ArbeitsstÄtte lag gerade nicht vor.

31

Die Nichterweislichkeit der auf die ZurÄcklegung eines versicherten Weges gerichteten Handlungstendenz des Verstorbenen geht nach den allgemeinen GrundsÄtzen der materiellen Beweislast grundsÄtzlich zu Lasten des Beteiligten, der hieraus ein Recht oder einen rechtlichen Vorteil herleiten will (vgl BSG Urteile vom 20.12.2016 â [B 2 U 16/15 R](#) â SozR 4-2700 Ä 8 Nr 60 RdNr 23; vom 2.12.2008 â [B 2 U 26/06 R](#) â [BSGE 102, 111](#) = [SozR 4-2700 Ä 8 Nr 29](#), RdNr 31; vom 31.1.2012 â [B 2 U 2/11 R](#) â SozR 4-2700 Ä 8 Nr 43 RdNr 28). FÄr die den Versicherungsschutz gemÄÃ des [Ä 8 Abs 1](#) iVm [Ä 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) begrÄndenden UmstÄnde und damit auch fÄr den sachlichen Zusammenhang des zurÄckgelegten Weges mit der versicherten TÄtigkeit trifft die KlÄgerin die Beweislast. Zwar wurde bei UnfÄllen, die sich am Ort der versicherten TÄtigkeit ereigneten und bei denen die genauen UmstÄnde des jeweiligen Unfalls ungeklÄrt waren, dem beklagten UnfallversicherungstrÄger die Beweislast dafÄr auferlegt, dass die zuvor ausgeÄbte versicherte TÄtigkeit im Unfallzeitpunkt fÄr eine eigenwirtschaftliche Verrichtung unterbrochen worden war (vgl BSG Urteile vom 4.9.2007 â [B 2 U 28/06 R](#) â UV-Recht Aktuell 2008,

142, juris RdNr 22, und vom 26.10.2004 [B 2 U 24/03 R](#) [BSGE 93, 279](#) = [SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 9](#), juris RdNr 20). In diesen Sachverhaltsgestaltungen sprach jedoch aufgrund der Gesamtumstände eine Vermutung für die Vornahme einer den Interessen des Beschäftigungsunternehmens dienenden Verrichtung zum Unfallzeitpunkt, weil der Versicherte den räumlichen Bereich, in dem er zuletzt die versicherte Tätigkeit verrichtete, nicht verlassen und dort noch kurz vor dem Unfallereignis versicherte Tätigkeiten verrichtet hatte. Vorliegend steht dagegen gerade nicht fest, dass der Verstorbene einen versicherten Weg angetreten hatte und sich unmittelbar vor dem Unfall auf einem solchen Weg fortbewegte.

32

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#). Das Revisionsverfahren ist für die Klägerin gerichtskostenfrei, weil sie sich als Hinterbliebene gegen die Hinterbliebenenleistungen ablehnenden Bescheide der Beklagten wendet (vgl [Â§ 183 Satz 1 SGG](#)).

Erstellt am: 22.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024